

## **Vorwort**

*Am 17. Dezember 2013 wurde im Plenum des LSBB im Zusammenhang mit den Leitlinien der Berliner Seniorenpolitik eine befristete Arbeitsgruppe „Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz“ berufen. Sie hatte das Ziel, die Diskussion zur Überprüfung des Seniorenmitwirkungsgesetzes, ein Vorhaben der Leitlinie 1 „Politische Partizipation“, aktiv zu begleiten und das Plenum des LSBB bei der Positionsfindung und Stellungnahme für die ressortübergreifende Arbeitsgemeinschaft der Senatsverwaltungen zu unterstützen. Die 12 Mitglieder trafen sich am 6. März 2014 zu der konstituierenden Sitzung und berieten in Folge monatlich. Es wurde regelmäßig über den Beratungsstand in den Plenen des LSBB sowie anlässlich der Fachtagung „Acht Jahre Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz - Chancen und Perspektiven“ am 25. November 2014 berichtet. Am 17. Dezember 2014 wurde im LSBB Plenum mehrheitlich zugestimmt, dass der LSBB die Beratungsergebnisse der AG übernimmt und als Stellungnahme dem Senator für Gesundheit und Soziales und den Fraktionen des Abgeordnetenhauses zur Verfügung stellt.*

*Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz hat acht Jahre lang seine Notwendigkeit nachgewiesen und bildet die Grundlage für das Handeln der Berliner Seniorengremien auf Bezirks- und Landesebene im so genannten vorparlamentarischen Raum.*

*Die Stellungnahme als gemeinsames Bekenntnis zum Erhalt des Gesetzes bei partiellen Veränderungen enthält neben grundsätzlichen Änderungsvorschlägen inhaltlicher, organisatorischer oder struktureller Art auch Textumstellungen, andere Formulierungen, Erweiterungen oder Streichungen. Sie basieren auf den Erfahrungen und Hinweisen der bezirklichen Seniorenvertretungen und den Seniorenorganisationen im LSBB. Die Mitglieder des LSBB erwarten mit Interesse das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses im Auftrag der CDU-Fraktion und werden in dem Zusammenhang auch die Antworten der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Jasenka Villbrandt (Grüne) (DR 17/15004) auswerten.*

*Der LSBB wird sich mit weiteren Vorschlägen im Laufe des Novellierungsprozesses intensiv auseinandersetzen sowie ggf. die Anpassung der ergänzenden Verwaltungsvorschrift kritisch begleiten.*

*Im Namen des LSBB Vorstandes*

*Regina Saeger, Vorsitzende*

## **Stellungnahme des Landesseniorenbeirates Berlin (LSBB) zur Überprüfung des „Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes“ (Beschluss vom 17.12.2014)**

### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel dieses Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben zu fördern. Es soll dazu beitragen, deren Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, um die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern und die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln. Es soll helfen, den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.

§ 2 Seniorinnen und Senioren  
(Unveränderte Beibehaltung)

§ 3 Seniorenorganisationen  
(Unveränderte Beibehaltung)

§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen  
(1) (Unveränderte Beibehaltung)

§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen

(neu 2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden in allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen für eine Vorschlagsliste von den Seniorinnen und Senioren der jeweiligen Bezirke gewählt. Die Wahlen finden zeitgleich mit den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen statt.

Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind.

Mit der Benachrichtigung zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bezirksverordnetenversammlungen wird gleichzeitig eine Benachrichtigung zu den Wahlen für eine Vorschlagsliste zu den bezirklichen Seniorenvertretungen an alle Seniorinnen und Senioren verschickt.

Den Seniorinnen und Senioren wird Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen auch auf dem Wege der Briefwahl gegeben.

Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen

(neu 3) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis der Vorschlagsliste von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Bezirksamt ruft zwei Monate vor den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen unter Einbindung der Seniorenvertretungen, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen.

Sofern in einer bezirklichen Seniorenvertretung die Anzahl der Mitglieder gem. § 4 (1) unterschritten wird und nicht mehr aus der Liste der Nachrücker ergänzt werden kann, werden weitere Mitglieder nach Wahl durch das zuständige Mitglied des Bezirksamtes berufen.

Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen

(neu 4) (bisher § 4 (3) Unveränderte Beibehaltung)

Neu § 5 Aufgaben der bezirklichen Seniorenvertretungen

(1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen als sachkundige Bürger die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen.

Neu § 5 Aufgaben der bezirklichen Seniorenvertretungen

(2) Die bezirklichen Seniorenvertretungen haben folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung und durch Rederecht in den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung. Dazu gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung.

2. Information und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger,

3. (Unveränderte Beibehaltung)

4. Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu Beschlüssen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben,

5. (Unveränderte Beibehaltung)

6. Kontaktpflege zu allen seniorenrelevanten Einrichtungen, Organisationen und Gremien im Bezirk,

7. (Unveränderte Beibehaltung)

Neu § 5 Aufgaben der bezirklichen Seniorenvertretungen

(3) (bisher § 4 (5) Unveränderte Beibehaltung)

Neu § 5 Aufgaben der bezirklichen Seniorenvertretungen

(4) Die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen wird von den für Seniorinnen und Senioren zuständigen Ämtern der Bezirksverwaltungen insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung sichergestellt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit. Das Abgeordnetenhaus und der Senat stellen den Bezirken zweckgebundene Finanzmittel für die Arbeit der Seniorenvertretungen in den Bezirken zur Verfügung.

Neu § 6 Landesseniorenvertretung Berlin

(1) (bisher § 5 (1) Unveränderte Beibehaltung)

Neu § 6 Landesseniorenvertretung Berlin

(neu 2) Die Arbeit der Landesseniorenvertretung wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im

Rahmen ihrer Tätigkeit.

Neu § 6 Landessenorenvertretung Berlin

(neu 3) Die Landessenorenvertretung tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung spätestens 8 Wochen nach der Wahl der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung zusammen. Zu diesem Zeitpunkt sollen in mindestens acht Bezirken bezirkliche Seniorenvertretungen gebildet und deren Vorsitzende gewählt worden sein. Die Landessenorenvertretung amtiert auch nach dem Ende ihrer Amtszeit weiter, bis sich die nächste Landessenorenvertretung konstituiert hat.

Neu § 7 Aufgaben der Landessenorenvertretung Berlin

(1) Die LSV hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Arbeit der bezirklichen SV,
2. Vertretung deren Interessen auf Landesebene,
3. Mitwirkung bei allen Themen im Sinne §1 durch Rederecht in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses.

Die Landessenorenvertretung wirkt mit in

1. dem Landessenorenbeirat Berlin,
2. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretungen und
3. relevanten Landesgremien.

Neu § 7 Aufgaben der Landessenorenvertretung Berlin

(neu 2) Die Landessenorenvertretung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Landessenorenvertretung wählt aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied. Die Landessenorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Landessenorenvertretung richtet gemeinsam mit dem Landessenorenbeirat eine Geschäftsstelle ein.

Neu § 7 Aufgaben der Landessenorenvertretung Berlin

(neu 3) Die Landessenorenvertretung berichtet dem Abgeordnetenhaus und der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.

Neu § 7 Aufgaben der Landessenorenvertretung Berlin

(neu 4) Die Landessenorenvertretung Berlin tagt regelmäßig und in der Regel öffentlich. Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Pressearbeit und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Senatsverwaltungen.

Neu § 8 Landessenorenbeirat Berlin

(1) Der Landessenorenbeirat Berlin besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen:

1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,

**Leitlinien der Berliner Seniorenpolitik:  
1. Politische Partizipation**

**Stellungnahme des Landesseniorenbeirates Berlin (LSBB)  
zur Überprüfung des  
„Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes“**

2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Basis eines Interessenbekundungsverfahrens auf Vorschlag der Landesseniorenvertretung von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Hierbei soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Organisationen berücksichtigt werden, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen.

**Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin**

(2) Der Landesseniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Landesseniorenbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied. Für jedes Landesseniorenbeiratsmitglied wird eine Stellvertretung festgelegt. Der/die Vorsitzende der Landesseniorenvertretung ist qua Amt zusätzliches Mitglied im Vorstand des Landesseniorenbeirates.

**Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin**

(3) Die Arbeit des Landesseniorenbeirates Berlin wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

**Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin**

(4) (bisher § 6 (4) Unveränderte Beibehaltung)

**Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin**

(5) Der Landesseniorenbeirat tritt zur Konstituierung auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen. Der Landesseniorenbeirat amtiert auch nach dem Ende seiner Amtszeit weiter, bis sich der nächste Landesseniorenbeirat konstituiert hat.

**Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin**

(neu 6) Der Landesseniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er richtet gemeinsam mit der Landesseniorenvertretung eine Geschäftsstelle ein.

**Neu § 9 Aufgaben des Landesseniorenbeirates Berlin**

(1) Der Landesseniorenbeirat berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, auch in senienpolitisch wichtigen überbezirklichen und gesamtstädtischen Fragen.

Zur Unterstützung seiner Beratungstätigkeit bildet der Landesseniorenbeirat fachspezifische Arbeitsgruppen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen des Landesseniorenbeirates geregelt.

Neu § 9 Aufgaben des Landesseniorenbeirates Berlin

(2) Der Landesseniorenbeirat tagt regelmäßig und in der Regel öffentlich. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und informiert, insbesondere die Organisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechtsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren besonders betreffen. Er kann bei allen Themen im Sinne §1 durch Rederecht in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses mitwirken. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.

Neu § 9 Aufgaben des Landesseniorenbeirates Berlin

(3) (bisher § 7 (3) Unveränderte Beibehaltung)

Neu § 10 Informations- und Beteiligungspflicht der Verwaltungen

(1) Die Verwaltungen auf Landes- und Bezirksebene informieren die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend und beteiligen sie bei der Erarbeitung von Konzepten, Vorschriften, Berichten und Gesetzesvorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen. Den unter § 10 (1) Satz 1 genannten Seniorengremien sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zustellen.

Neu § 10 Informations- und Beteiligungspflicht der Verwaltungen

(2) Dem Abgeordnetenhaus ist durch die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung jeweils zur Mitte der Legislaturperiode ein schriftlicher Bericht über den Stand der Seniorenpolitik im Land Berlin vorzulegen. Die Bezirksverwaltungen unterrichten ihre Bezirksverordnetenversammlungen entsprechend.

Neu § 11 Inkrafttreten

(bisher § 8 Unveränderte Beibehaltung)